

# **Gesamtarbeitsvertrag flexibler Altersrücktritt FAR Gerüstbau**

Abgeschlossen zwischen dem

**SGUV Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verband**  
Maulbeerstrasse 10, Postfach 8143, 3001 Bern

einerseits,

der

**Gewerkschaft Unia**, Weltpoststrasse 20, Postfach 272, 3000 Bern 15

und der

**Gewerkschaft Syna**, Josefstrasse 59, 8031 Zürich

andererseits

## **Präambel**

Der Schweizerische Gerüstbauunternehmerverband und die Gewerkschaften Unia und Syna schliessen, im Bestreben der körperlichen Belastung der Arbeitnehmer im Gerüstbaugewerbe Rechnung zu tragen sowie die damit verbundenen Beschwerden im Alter zu lindern und den Betroffenen einen flexiblen Altersrücktritt zu ermöglichen, gestützt auf die im Frühjahr 2005 abgeschlossenen Verhandlungen folgenden Gesamtarbeitsvertrag über den flexiblen Altersrücktritt FAR Gerüstbau (nachstehend FAR Gerüstbau genannt) ab:

## **Art. 1. Geltungsbereich**

### **Art. 1.1 Räumlicher Geltungsbereich**

1. Der vorliegende FAR Gerüstbau gilt in der ganzen Schweiz.
2. Ausgenommen sind Betriebe, die dem GV Retabat (Gesamtarbeitsvertrag über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe des Kantons Wallis) oder dem Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) angeschlossen sind.

### **Art 1.2 Betrieblicher Geltungsbereich**

Der FAR Gerüstbau gilt für alle inländischen und ausländischen in der Schweiz tätigen Betriebe und Betriebsteile, für Subunternehmer, selbständige Akkordanten sowie für Temporärfirmen, die Arbeitnehmer beschäftigen, welche im Gerüstbau tätig sind sowie Betriebe oder Betriebsteile anderer Branchen, die Gerüste für Dritte montieren. Nicht unterstellt sind Betriebe anderer Branchen, welche für den Eigenbedarf Gerüste erstellen.

### **Art. 1.3 Persönlicher Geltungsbereich**

1. Der FAR Gerüstbau gilt für alle Arbeitnehmer (unabhängig ihrer Entlohnungsart und ihres Anstellungsortes) die das 20. Altersjahr vollendet, die Probezeit bestanden haben und dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge unterstellt sind, welche in Betrieben oder Betriebsteilen gemäss Art. 1.2 tätig sind.
2. Ausgenommen sind das administrative Personal und die leitenden Angestellten.
3. Administratives Personal und leitende Angestellte können jedoch in Absprache mit dem Betrieb dem FAR Gerüstbau freiwillig beitreten.

## **Art. 2 Allgemeinverbindlichkeit**

Die Parteien reichen unverzüglich nach Unterzeichnung des FAR Gerüstbau das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung ein. Sie setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass diese so schnell wie möglich vorliegt.

## **Art 3 Finanzierung**

### **Art. 3.1 Mittelherkunft**

1. Die Mittel zur Finanzierung des flexiblen Altersrücktrittes werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, allfällige Eintritts-

- leistungen bzw. Einkäufe, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet.
2. Für jede versicherte Person wird ein Altersguthaben geführt, das entsprechend den Ertragsmöglichkeiten des massgeblichen Kapitalmarktes jährlich verzinst wird.
  3. Das Stiftungsreglement regelt das Controlling und das Verfahren zur Sicherstellung des Finanzbedarfs.

### **Art. 3.2 Beiträge**

1. Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 1% (ab AVE) des massgeblichen Lohnes. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen.
2. Der Beitrag der Arbeitgeber beträgt im Endausbau 4% des massgeblichen Lohnes. Die Äufnung erfolgt ab vorhandener AVE, voraussichtlich:
  - Ab 1.1.2007 + 1 % (Total 1 %)
  - Ab 1.1.2008 + 1 % (Total 2 %) Vorbehältlich der Berücksichtigung dieses zusätzlichen Lohnprozentes im Gesamtergebnis der Verhandlungen zum neuen GAV ab April 2008
  - Ab 1.1.2009 + 1 % (Total 3 %)
  - Ab 1.1.2010 + 1 % (Total 4 %)
3. Als massgeblicher Lohn gilt der AHV-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum.

### **Art. 3.3 Modalitäten Beitragszahlung**

1. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung FAR-Gerüstbau die gesamten Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäss Vorgaben im Stiftungsreglement.
2. Der Arbeitgeber überweist die Beiträge im Sinne von Akontozahlungen quartalsweise an die Geschäftsstelle der Stiftung FAR-Gerüstbau. Die Schlussabrechnung des Beitragsbezugs erfolgt per Ende des Kalenderjahres bzw. per Austritt aus der Stiftung FAR-Gerüstbau nach Zustellung der Lohnbescheinigungen.
3. Der Verzugszins für die fällige Beitragszahlung beträgt mindestens 5 %. Der Stiftungsrat der Stiftung FAR-Gerüstbau kann die Höhe dieses Verzugszinses jährlich einmal anpassen.
4. Die Stiftung FAR-Gerüstbau kann den angeschlossenen Arbeitgebern im Verhältnis zur Anzahl ihrer versicherten Personen und des für sie verwalteten Vorsorgevermögens eine Verwaltungskostenpauschale in Rechnung stellen.
5. Zur Finanzierung der durch Arbeitgeber verursachte Kosten durch nicht, zu spät oder ungenügend eingereichter Unterlagen kann der Stiftungsrat der Stiftung FAR-Gerüstbau Dienstleistungsgebühren erheben.
6. Das Stiftungsreglement regelt die weiteren Einzelheiten der Bezugsmodalitäten.

## **Art. 4 Controlling**

Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung ist der Finanzfluss permanent und systematisch zu überwachen und die sich aufdrängenden Massnahmen bei den Stiferverbänden bzw. bei den Parteien des FAR GAV zu beantragen.

## **Art. 5 Leistungen / Antragsverfahren**

### **Art. 5.1 Überbrückungsleistungen**

1. Die versicherte Person kann eine Überbrückungsleistung beanspruchen, wenn sie
  - a. das 58. Altersjahr vollendet hat,
  - b. das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat, und
  - c. die Erwerbstätigkeit im Gerüstbau ganz oder teilweise aufgibt.
2. Die Leistungen umfassen maximal den Bezug des gesamten individuellen Altersguthabens der versicherten Person gemäss Art. 3.1.
3. Die Leistungen werden grundsätzlich auf Gesuch der versicherten Person erbracht.
4. Diese hat dafür ein entsprechendes Formular auszufüllen und dieses spätestens drei Monate vor dem gewünschten Leistungstermin der Geschäftsstelle der Stiftung FAR-Gerüstbau einzureichen.
5. Mit der Einreichung des Gesuchs hat die versicherte Person die schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie ihre Erwerbstätigkeit im Gerüstbau ganz oder teilweise aufgibt. Eine teilweise Pensionierung entsprechend dem Verhältnis der aufgegebenen Erwerbstätigkeit im Gerüstbau ist möglich.
6. Ist die versicherte Person im Rahmen der im Gerüstbau aufgegebenen Tätigkeit in einer anderen Branche erwerbstätig, so darf das gesamte Einkommen inkl. der aus der Stiftung FAR-Gerüstbau entrichtete Rente 90 % des vorherigen Einkommens nicht übersteigen.
7. Im Falle einer Überversicherung, im Sinne der beiden vorstehenden Artikeln, sind der Stiftung FAR-Gerüstbau die zuviel ausbezahlten Leistungen von der versicherten Person zurückzuerstatten.
8. Die Leistungen werden bis zum Altersrücktritt gemäss AHVG als Rente erbracht. Die versicherte Person kann jedoch bis drei Monate vor Beginn der Leistungspflicht der Stiftung FAR-Gerüstbau die Kapitalabfindung oder die Ratenzahlungen beantragen. Bei Antrag auf Ratenzahlungen ist der Geschäftsstelle der Stiftung FAR-Gerüstbau ein entsprechender Plan mit den für die Zahlung notwendigen Angaben zu unterbreiten.
9. Wird von der versicherten bzw. begünstigten Person bis ein Jahr vor Ende der Periode des flexiblen Altersrücktritts kein Leistungsgesuch unterbreitet, so wird ihr bzw. der begünstigten Person von diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Periode des flexiblen Altersrücktritts das Altersguthaben in entsprechenden monatlichen Raten ausbezahlt.

### **Art. 5.2 Hinterlassenenleistung**

Bei Hinschied der versicherten Person vor oder während der Periode des flexiblen Altersrücktritts ist das im Zeitpunkt des Hinschieds inklusive Zins vorhandene Kapital an die sich nach den dafür massgeblichen Vorschriften des BVG als Begünstigte ausweisende Person zu entrichten. Dabei kommen nebst dem überlebenden Ehegatten und der rentenberechtigten Kinder auch die begünstigten Personen im Sinne von Art. 20a BVG in Frage. Bei Fehlen einer solchen Begünstigung fällt das Vermögen an die Stiftung FAR-Gerüstbau.

### **Art. 5.3 Austritt**

Tritt eine versicherte Person aus der Stiftung FAR-Gerüstbau aus, so kommen die diesbezüglichen Bestimmungen des Bundesrechts über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge sinngemäss zur Anwendung.

## **Art. 6 Vollzug**

### **Art. 6.1 Stiftung FAR-Gerüstbau**

1. Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Durchführung im Sinne von Art. 357b OR. Zu diesem Zweck wird die „Stiftung flexibler Altersrücktritt (FAR) Gerüstbau“ (Stiftung FAR-Gerüstbau) gegründet. Die Stiftung ist für den gesamten Vollzug zuständig und insbesondere berechtigt, die notwendigen Kontrollen gegenüber dem Vertrag unterstellten durchzuführen und namens der Vertragsparteien Betreibungen und Klagen zu erheben.
2. Die Stiftung kann Kontrolltätigkeiten Dritten, namentlich den für den Vollzug des GAV Gerüstbau gebildeten paritätischen Berufskommissionen übertragen.
3. Den Kontrollinstanzen stehen zur Durchsetzung der Bestimmungen des FAR Gerüstbau zudem insbesondere folgende Berechtigungen zu:
  - a) Betriebskontrollen bei Betrieben im Geltungsbereich des vorliegenden GAV FAR-Gerüstbau, namentlich auch bei Betrieben mit gemischten Tätigkeiten, um die Zugehörigkeit zum betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich zu beurteilen;
  - b) Lohnbuchkontrollen;
  - c) Kontrolle der einzelnen Arbeitsverträge.
4. Die Vollzugsorgane des GAV Gerüstbau melden der Stiftung FAR-Gerüstbau unaufgefordert und umgehend alle Verfehlungen gegen den vorliegenden Vertrag, die sie im Rahmen der Vollzugskontrolle des GAV Gerüstbau (Lohnbuchkontrollen) feststellen.
5. Aus dem Stiftungsvermögen der Stiftung FAR-Gerüstbau dürfen keine Leistungen erbracht werden, die nicht durch den Stiftungszweck gedeckt sind.
6. Im Falle der Aufhebung der Stiftung FAR-Gerüstbau ist ihr Vermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der versicherten Personen zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, der so lange im Amt bleibt, bis die Liquidation beendet ist. Vorbehalten ist eine anderslautende Verfügung der Aufsichtsbehörde bzw. einer richterlichen Behörde.

### **Art. 6.2 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Verwaltung. Er kann die Stiftungsaufgaben einer Geschäftsstelle übertragen und kontrolliert die Einhaltung des FAR Gerüstbau im Sinne von Art. 357b OR.
2. Der Stiftungsrat ist für die Kontrolltätigkeiten verantwortlich. Es kann diese Kontrolle fachkundigen Gremien übertragen.
3. Der Stiftungsrat erlässt die für die Umsetzung notwendigen Reglemente. Er hört vor der Beschlussfassung die Vertragsparteien an. Das Reglement FAR (Leistungs- und Beitragsreglement der Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Gerüstbaugewerbe) kann er mit Ausnahme der Notkompetenzen des dem Stiftungsrat vorliegenden FAR Gerüstbau nur mit Zustimmung der Vertragsparteien ändern.
4. Das Reglement kann Einzelheiten über den Beitragseinzug, die Leistungsvoraussetzungen und die Ausrichtung der Leistungen näher regeln.

### **Art. 6.3 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht**

1. Die der Stiftung FAR-Gerüstbau angeschlossenen Arbeitgeber sowie die durch sie versicherten Personen haben ihr sämtliche für die Durchführung ih-

rer Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen und die diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen.

2. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Leistungen des flexiblen Altersrücktritts ist von der versicherten bzw. begünstigten Person durch geeignete Unterlagen glaubhaft darzutun. Die Stiftung FAR-Gerüstbau kann allenfalls weitere Auskünfte und Unterlagen einverlangen.

#### **Art. 6.4 Sanktionen bei Vertragsverletzung**

1. Verletzungen von Pflichten aus diesem Vertrag können durch den Stiftungsrat mit Konventionalstrafen von bis zu CHF 30'000.-- geahndet werden. Ziffer 2 bleibt vorbehalten. Fehlbaren werden die Kontroll- und Verfahrenskosten überbunden.
2. Vertragsverletzungen, die darin bestehen, dass keine oder zu tiefe Beiträge abgerechnet wurden, können mit einer Konventionalstrafe bis zur doppelten Höhe der fehlenden Beiträge geahndet werden.
3. Die Höhe der Konventionalstrafe richtet sich im Einzelfall nach der Schwere des Verschuldens und der Grösse des Betriebes sowie allfällig früher ausgesprochener Sanktionen.
4. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.
5. Die Konventionalstrafen und die Kontroll- und Verfahrenskosten fallen der Stiftung FAR zu.

#### **Art. 7 Gerichtliche Zuständigkeit**

1. Streitschlichtungen obliegen den ordentlichen Gerichten am Ort der Stiftung.
2. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen, französischen und italienischen Fassung des Gesamtarbeitsvertrages gilt der deutsche Wortlaut.

#### **Art. 8 Schlussbestimmungen**

##### **Art. 8.1 Änderung gesetzlicher Vorschriften**

Bei Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, die Auswirkungen auf den vorliegenden Vertrag haben, verhandeln die Vertragsparteien rechtzeitig über die notwendigen Anpassungen.

##### **Art. 8.2 Inkrafttreten und Vertragsdauer**

1. Der GAV FAR Gerüstbau tritt am 1. Januar 2007 in Kraft
2. Er wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils auf 30. Juni eines Jahres durch die Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, zum ersten Mal per 30. Juni 2011.

Zürich, 13. Dezember 2006

Die Vertragsparteien:

**Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband**

Hans Gertsch

Martin Angele

**Gewerkschaft Unia**

Vasco Pedrina

Hansueli Scheidegger

Albert Germann

**Gewerkschaft Syna**

Ernst Zülle

Werner Rindlisbacher